

STADT FORST (LAUSITZ)



ERÖFFNUNGSBILANZ

01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Präambel | 3 |
| 2. Eröffnungsbilanz | 4 |
| 2.1 Aktiva | 4 |
| 2.2 Passiva | 5 |
| 3. Anhang zur Eröffnungsbilanz | 6 |
| 3.1 Allgemeines | 6 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 6 |
| 3.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | 7 |
| 3.3.1 Bilanzierungsmethoden | 7 |
| 3.3.2 Bewertungsmethoden | 8 |
| 3.4 Angesetzte Nutzungsdauern | 9 |
| 3.5 Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | 10 |
| 3.6 Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen | 10 |
| 3.6.1 Anlagevermögen | 10 |
| 3.6.2 Umlaufvermögen | 18 |
| 3.6.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 20 |
| 3.6.4 Eigenkapital | 21 |
| 3.6.5 Sonderposten | 21 |
| 3.6.6 Rückstellungen | 23 |
| 3.6.7 Verbindlichkeiten | 24 |
| 3.6.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 26 |
| 3.7 Abweichung von der linearen Abschreibungsmethode | 27 |
| 3.8 Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer | 27 |
| 3.9 Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in Herstellungskosten | 27 |
| 3.10 Vermögensgegenstände mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen | 27 |
| 3.11 Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, soweit diese nicht in der Verbindlichkeitenübersicht angegeben sind | 28 |
| 3.12 Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen | 28 |
| 3.13 Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen | 29 |
| 3.14 Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen | 29 |
| 3.15 Übersicht über den Bestand der Vorschusskonten | 30 |
| 3.16 Übersicht über den Bestand der Verwahrkonten | 30 |
| 3.17 Übersicht über die Entwicklung der kameralen Altfehlbeträge | 31 |
| 4. Anlagen | 32 |
| 4.1 Anlagenübersicht | 32 |
| 4.2 Forderungsübersicht gemäß § 60 Abs. 2 KomHKV | 33 |
| 4.3 Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 60 Abs. 3 KomHKV | 34 |

1. Präambel

Gemäß § 63 Abs. 3 i.V.m. § 85 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat jede Gemeinde für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt werden soll, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Der Bilanzstichtag für die Eröffnungsbilanz ist der 1. Januar des betreffenden Jahres.

Der Eröffnungsbilanz sind entsprechend § 85 Abs. 2 BbgKVerf folgende Anlagen beizufügen:

- der Anhang entsprechend § 58 KomHKV
- die Anlagenübersicht gemäß § 60 Abs. 1 KomHKV
- die Forderungsübersicht gemäß § 60 Abs. 2 KomHKV
- die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 60 Abs. 3 KomHKV
- eine Übersicht über die Entwicklung der kamerale Altfehlbeträge nach § 67 Abs. 9 KomHKV

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wird gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf mit ihren Anlagen vom Kämmerer aufgestellt und, nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, vom Hauptverwaltungsbeamten festgestellt. Der geprüfte Entwurf der Eröffnungsbilanz ist vom Hauptverwaltungsbeamten zusammen mit den Anlagen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bezieht sich darauf, ob die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt. Weiterhin wird geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden.

Bei der Stadt Forst (Lausitz) wurde die Haushaltswirtschaft erstmals mit dem Haushaltsjahr 2011 nach doppelten Grundsätzen geführt. Folglich ist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 aufzustellen. Basis hierzu bildet unter anderem der letzte kamerale Jahresabschluss zum 31.12.2010.

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Forst (Lausitz) erfolgte in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB), soweit sich aus der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) oder dem Bewertungsleitfaden (BewertL Bbg) nichts anderes ergab.

Die Eröffnungsbilanz bildet den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen, doppelten Rechnungslegung. Sie wird für die Stadt und ihre zukünftige Entwicklung aber auch für externe Adressaten eine erhebliche Bedeutung haben. Erstmals wird dadurch im kommunalen Bereich eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen, woraus die wirtschaftliche Lage der Stadt Forst (Lausitz) erkennbar ist.

Die Bilanzpositionen beinhalten wertmäßig den Buchwert des Vermögens bzw. der Schulden am Bilanzstichtag 01.01.2011

Die Fertigstellung der Unterlagen einschließlich der buchhalterischen Nachweise wurde zum 11.06.2014 vollzogen. Der Vollzug mündete mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Kämmerer und Vorlage dieser beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Forst (Lausitz).

2. Eröffnungsbilanz

2.1 Aktiva

| | |
|---|-------------------------|
| 1 Anlagevermögen | 106.823.876,94 € |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 86.407,22 € |
| 1.2 Sachanlagevermögen | 73.256.475,06 € |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 4.045.023,13 € |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 20.904.064,01 € |
| 1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen | 44.902.668,30 € |
| 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden | 3,00 € |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 50.628,37 € |
| 1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen | 2.093.622,40 € |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 201.267,36 € |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 1.059.198,49 € |
| 1.3 Finanzanlagevermögen | 33.480.994,66 € |
| 1.3.1 Rechte an Sondervermögen | 11.666.698,52 € |
| 1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen | 18.163.231,66 € |
| 1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden | 0,00 € |
| 1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen | 3.651.064,48 € |
| 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens | 0,00 € |
| 1.3.6 Ausleihungen | 0,00 € |
| 2 Umlaufvermögen | 2.776.265,85 € |
| 2.1 Vorräte | 0,00 € |
| 2.1.1 Grundstücke in Entwicklung | 0,00 € |
| 2.1.2 Sonstiges Vorratsvermögen | 0,00 € |
| 2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte | 0,00 € |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 2.734.418,21 € |
| 2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 689.440,78 € |
| 2.2.1.1 Gebühren | 93.343,73 € |
| 2.2.1.2 Beiträge | 200.660,26 € |
| 2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge | -168.030,21 € |
| 2.2.1.4 Steuern | 576.023,23 € |
| 2.2.1.5 Transferleistungen | 560,20 € |
| 2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 279.199,98 € |
| 2.2.1.7 Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | -292.316,41 € |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen | 379.058,02 € |
| 2.2.2.1 gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich | 825.763,96 € |
| 2.2.2.2 gegen Sondervermögen | 71.809,24 € |
| 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen | 0,00 € |
| 2.2.2.4 gegen Zweckverbände | 0,00 € |
| 2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen | 0,00 € |
| 2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen | -518.515,18 € |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände | 1.665.919,41 € |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 € |
| 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 41.847,64 € |
| 3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 5.028.915,89 € |
| BILANZSUMME AKTIVA | 114.629.058,68 € |

2.2 Passiva

| | | |
|----------------------------|---|-------------------------|
| 1 | Eigenkapital | 7.384.530,94 € |
| 1.1 | Basis-Reinvermögen | 7.384.530,94 € |
| 1.2 | Rücklagen aus Überschüssen | 0,00 € |
| 1.2.1 | Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 0,00 € |
| 1.2.2 | Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 0,00 € |
| 1.3 | Sonderrücklage | 0,00 € |
| 1.4 | Fehlbetragsvortrag | 0,00 € |
| 1.4.1 | Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis | 0,00 € |
| 1.4.2 | Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis | 0,00 € |
| 2 | Sonderposten | 60.949.832,36 € |
| 2.1 | Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand | 51.704.622,00 € |
| 2.2 | Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen | 6.148.165,97 € |
| 2.3 | Sonstige Sonderposten | 2.534.745,91 € |
| 2.4 | Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten | 562.298,48 € |
| 3 | Rückstellungen | 6.207.938,70 € |
| 3.1 | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 4.807.506,65 € |
| 3.2 | Rückstellungen für unterlassenen Instandhaltung | 0,00 € |
| 3.3 | Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien | 0,00 € |
| 3.4 | Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | 0,00 € |
| 3.5 | Sonstige Rückstellungen | 1.400.432,05 € |
| 4 | Verbindlichkeiten | 39.112.740,85 € |
| 4.1 | Anleihen | 0,00 € |
| 4.2 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 9.099.115,34 € |
| 4.3 | Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 26.497.999,41 € |
| 4.4 | Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftliche gleichkommen | 103.144,71 € |
| 4.5 | Erhaltene Anzahlungen | 1.066.299,17 € |
| 4.6 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 441.363,35 € |
| 4.7 | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 128.744,10 € |
| 4.8 | Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen | 211.926,20 € |
| 4.9 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 0,00 € |
| 4.10 | Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden | 0,00 € |
| 4.11 | Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen | 141.291,58 € |
| 4.12 | Sonstige Verbindlichkeiten | 1.422.856,99 € |
| 5 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 974.015,83 € |
| BILANZSUMME PASSIVA | | 114.629.058,68 € |

aufgestellt:

festgestellt:

Forst (Lausitz), 12.06.2014

Forst (Lausitz), 28.10.2015

Jens Handreck
Kämmerer

Verwaltungsvorstand für Finanzen und Sicherheit

Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

3. Anhang zur Eröffnungsbilanz

3.1 Allgemeines

Gemäß § 85 Abs. 2 BbgKVerf ist der Eröffnungsbilanz ein Anhang beizufügen. In diesem sind entsprechend § 58 Abs. 1 KomHKV diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Bilanz vorgeschrieben sind.

Insbesondere sind laut § 58 Abs. 2 KomHKV anzugeben und zu erläutern:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Zuschreibungen und außerplanmäßige Abschreibungen mit Begründung sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen (inklusive Buchwert und Risikoabschätzung),
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können (zum Beispiel Bürgschaften, Gewährleistungsverträge) sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, soweit diese nicht bereits in der Verbindlichkeitenübersicht angegeben sind,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen,
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Forst (Lausitz) basiert insbesondere auf den folgenden Regelungen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07,Nr.19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13,Nr.18)
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II/08, Nr.3, S. 14) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl. II/10 Nr. 38)
- Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen) - Runderlass des Ministeriums des Innern zur Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des kommunalen Haushaltsrechts Nr. 4/2008 vom 18. März 2008 (ABl. S. 939)
- Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsleitfaden Brandenburg – BewertL Bbg)
- Bewertungshandbuch der Stadt Forst (Lausitz) für die Bewertung der Aktiva und Passiva
- Inventurrichtlinie der Stadt Forst (Lausitz)

Sollten sich Abweichungen zu den vorgenannten Vorschriften ergeben, wird an den entsprechenden Positionen darauf hingewiesen.

3.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.3.1 Bilanzierungsmethoden

Entsprechend den Regelungen im Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg sind folgende allgemeine Bilanzansatz- und Bewertungsregeln bei der Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten für die Erstellung einer kommunalen Eröffnungsbilanz anzuwenden:

3.3.1.1 Tatsächliches Vermögensbild

Mit Hilfe der Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt werden. Damit soll den Zielen der kommunalen Rechnungslegung – Information, Dokumentation, Rechenschaft sowie intergenerative Gerechtigkeit – entsprochen werden.

3.3.1.2 Anlehnung an das Handelsgesetzbuch und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Bewertung und Bilanzierung lehnen sich an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB, Drittes Buch, Erster und Zweiter Abschnitt) an, allerdings ohne unmittelbar darauf zu verweisen.

Darüber hinaus sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu beachten, soweit sich aus der BbgKVerf, der KomHKV oder dem BewertL Bbg nichts anderes ergibt.

Nach den GoB sind insbesondere die nachfolgend beschriebenen Grundsätze zu beachten:

- *Stichtagsprinzip*
Für den Bilanzansatz und die Bewertung in der Bilanz gilt das Stichtagsprinzip.
- *Anschaffungswertprinzip*
Vermögensgegenstände sind höchstens mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten und – soweit sie einer Abnutzung unterliegen – entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben.
- *Grundsatz der Bilanzkontinuität*
Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.
- *Grundsatz der Einzelbewertung*
Aktiva und Passiva sind zum Bilanzstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten, soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig sind.
- *Grundsatz der Bewertungsstetigkeit*
Die angewandten Bewertungsmethoden sind grundsätzlich beizubehalten. Änderungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig und im Anhang zur Bilanz zu erläutern.
- *Vorsichtsprinzip*
Es ist vorsichtig zu bewerten. Die Anwendung des Vorsichtsprinzips darf jedoch nicht zur Bildung sogenannter „stiller Reserven/Rücklagen“ führen, da diese der Darstellung des tatsächlichen Bildes der Vermögens- und Ertragslage der Gemeinde widersprechen.
- *Realisationsprinzip*
Erträge sind im Jahresabschluss nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum Abschlussstichtag bereits realisiert sind.
- *Imparitätsprinzip*
Vorhersehbare Risiken und Verluste sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen, wenn deren Ursache vor dem Abschlussstichtag begründet ist.
- *Unmaßgeblichkeit des Zahlungsvorgangs (Periodisierungsprinzip)*
Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- *Vollständigkeitsgebot*
Die Gemeinde hat alle Aktiva und Passiva vollständig zu erfassen, sofern hiervon nicht Ausnahmen zulässig sind. Auch bereits vollständig (auf Null Euro) abgeschriebene, aber weiter genutzte Vermögens-

gegenstände sind im Inventar und in der Anlagenbuchhaltung nachzuweisen. Sie können auch mit einem Erinnerungswert ausgewiesen werden. Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz der Gemeinde aufzunehmen, wenn die Gemeinde daran das wirtschaftliche Eigentum hat.

- **Verrechnungsverbot**
Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten, Forderungen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.
- **Richtigkeit und Willkürfreiheit**
Ein willkürlicher Nichtansatz von Vermögen oder Schulden ist unzulässig (Willkürfreiheit). Die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage soll den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Soweit Wahlrechte ausgeübt werden, sind diese einheitlich auszuüben. Ausnahmen sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.
- **Verständlichkeit/Klarheit**
Die sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Aussagen über den Vermögens- und Schuldenstand sowie über die Güter- und Zahlungsbewegungen sollen klar und übersichtlich sein und auch für Mitglieder der Gemeindevertretung und Bürger verständlich und nachvollziehbar sein.
- **Öffentlichkeit**
Der von der Gemeindevertretung gefasste Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde ist öffentlich bekannt zu machen und unverzüglich mit dem Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus wird die Einsichtnahme in den vollständigen Jahresabschluss durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde oder durch öffentliche Auslegung empfohlen.
- **Aktualität**
Die Rechnungslegung der Gemeinde muss zeitnah erfolgen, um insbesondere der Gemeindevertretung die Möglichkeit zu geben, anhand aktueller Angaben zum Vermögens- und Schuldenstand realisierbare Steuerungs- und Lenkungsangaben beschließen zu können.
- **Relevanz/Recht- und Ordnungsmäßigkeit**
Die Informationsdichte und -vielfalt der Rechnungslegung soll derart komprimiert sein, dass die für Steuerungs- und Lenkungsziele benötigten Informationen entnehmbar sind. Insbesondere muss für die Gemeindevertretung auch nachvollziehbar sein, ob die von ihr erteilten Vorgaben umgesetzt wurden.
- **Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit**
Insbesondere die Darstellung des Ressourcenverbrauchs, aber auch der Nachweis des Bestandes an Schulden und Vermögen sowie des künftigen Bedarfs, dient der Ausrichtung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf eine intergenerative Gerechtigkeit.
- **Wirtschaftlichkeit**
Generell ist bei der Inventur, der Bewertung und Bilanzierung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Demnach muss der Aufwand der Informationsgewinnung in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.
- **Wesentlichkeit**
Im engen Zusammenhang zur Wirtschaftlichkeit ist die Wesentlichkeit zu sehen. Dabei ist die Frage, welche Wertgrenzen für die Gemeinde als wesentlich zu bezeichnen sind, in eigener Zuständigkeit zu klären.

3.3.2 Bewertungsmethoden

3.3.2.1 Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z.B. Provisionen, Beurkundungskosten, Grunderwerbssteuer, nicht jedoch Finanzierungs- und Prozesskosten) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten (z. B. Erschließungsbeiträge). Minderungen des Anschaffungspreises (z. B. Skonti, Rabatte) sind abzusetzen.

3.3.2.2 Herstellungskosten

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung.

Bei der Berechnung der Herstellungskosten sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung des Anlagevermögens veranlasst ist, einzurechnen. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

3.3.2.3 Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten

Nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind zu aktivieren. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob sich die Restnutzungsdauer verändert.

3.3.2.4 Durchschnittspreise

Um die besonderen Umstände bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen, wurden für bestimmte Vermögensgegenstände Durchschnittspreise ermittelt und angewandt (z.B. Straßen, die vor 1990 gebaut wurden). Einzelheiten dazu sind im Bewertungshandbuch der Stadt Forst (Lausitz) dargestellt.

3.3.2.5 Sachwert (NHK 2000)

Gebäude, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind oder die vor dem 01.07.1990 angeschafft / hergestellt wurden, können auf Grundlage des vereinfachten Sachwertverfahren vorgenommen werden. Dabei sind grundsätzlich die Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) sowie die darin vorgegebenen Gesamtnutzungsdauern zu beachten. Das beschriebene vereinfachte Sachwertverfahren lehnt sich an die Wertermittlungsrichtlinie 2006 (WertR 2006) an.

3.3.2.6 Verkehrswert

Der Verkehrswert eines Grundstückes wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

3.3.2.7 Festwert (Bewertungsvereinfachungsverfahren)

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (z.B. Bibliotheksbestände) sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Wertveränderungen sind zu berücksichtigen, wobei Korrekturen insbesondere bei Minderungen, aber auch bei Erhöhungen (ca. 10%) der Bestandsmenge vorzunehmen sind. Auf den Festwert wird nicht abgeschrieben. Zugänge werden lediglich im Rahmen der Ergebnisrechnung als Aufwand gebucht.

3.4 Angesetzte Nutzungsdauern

Entsprechend Ziffer 2.5 BewertL ist bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die der Abschreibung zugrunde liegende Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf der Grundlage von Erfahrungswerten sowie unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen.

Liegen Erfahrungswerte nicht vor, soll als Richtwert von den in der Anlage 10 BewertL ausgewiesenen Nutzungsdauern ausgegangen werden. Ergänzend kann auch auf die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebene „AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter“ zurückgegriffen werden.

Grundsätzlich wurde bei der Bewertung des Anlagevermögens der Stadt Forst (Lausitz) die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt. Weiterhin wurde die Abschreibungstabelle des Bewertungsleitfadens und in Ausnahmefällen auch die AfA-Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen genutzt. Die angewandte Nutzungsdauer und eventuelle Abweichungen von diesen sind in den jeweiligen Bewertungsakten vermerkt.

3.5 Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde grundsätzlich nicht von den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abgewichen. Eventuelle Sonderregelungen sind bei den Erläuterungen zu den jeweiligen Bilanzpositionen (vgl. Punkt 3.6) ausgewiesen.

Es erfolgten keinerlei Zuschreibungen bzw. außerplanmäßige Abschreibungen.

3.6 Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

3.6.1 Anlagevermögen

3.6.1.1 Allgemeines

Die Bewertung des Vermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- / Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, um den Wertminderungen zwischen Zugangszeitpunkt und dem Bilanzstichtag Rechnung zu tragen.

3.6.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter dem Begriff des „immateriellen Vermögensgegenstands“ werden in der Buchführung und Bilanzierung gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente, Lizenzen, Konzessionen) und Software verstanden, d.h. einzeln veräußerungsfähige Vermögenswerte ohne physische Substanz.

Soweit es entgeltlich erworben wurde, ist das immaterielle Vermögen zu den fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungskosten gemindert um die Abschreibungen bewertet worden.

Abweichend von der brandenburgischen Abschreibungstabelle wird für Software und Lizenzen generell eine Nutzungsdauer von 5 Jahren angesetzt.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|-----------------------|
| 01110000 | Konzessionen | 0,00 Euro |
| 01210000 | Lizenzen | 0,00 Euro |
| 01310000 | DV-Software | 86.407,22 Euro |
| Σ | Immaterielle Vermögensgegenstände | 86.407,22 Euro |

3.6.1.3 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Ein Grundstück gilt als unbebaut, wenn sich auf ihm keine benutzbaren Gebäude befinden. Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden, z.B. Erbbaurechte, Bergbau- und andere Abbaurechte.

Zum Brachland gehören Brach- und Ödlandflächen, die keinem bestimmten Verwendungszweck dienen. Als Ackerland ist der Grund und Boden anzusetzen, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Der im gemeindlichen Besitz befindliche Wald sowie sonstige forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind als Wald und Forsten auszuweisen. Alle weiteren unbebauten Grundstücke, welche nicht den anderen Bilanzpositionen zuzuordnen sind, werden als sonstige unbebaute Grundstücke angesetzt.

Die Erfassung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte entsprechend der Realnutzungsart mit den aktuellen Bodenrichtwerten (BRW) zum Bewertungsstichtag. In Ausnahmefällen wurde nach der Haupt-

nutzungsart erfasst und bewertet. Für bestimmte Grundstücks Kategorien, für die kein Bodenrichtwert bekannt ist, wurden die Werte aus dem aktuellsten Grundstücksmarktbericht entnommen.

Folgende Wertansätze kommen für die Grundstücks Kategorien zur Anwendung:

| Kategorie | Grundlage | Bewertung |
|---------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Unland, Brachland, Ödland | Grundstücksmarktbericht 2009 | 0,12 Euro / m ² |
| Ackerland | Bodenrichtwertkarte 2010 | 0,27 Euro / m ² |
| Grünland | Bodenrichtwertkarte 2010 | 0,27 Euro / m ² |
| Wald | Grundstücksmarktbericht 2009 | 0,22 Euro / m ² |
| Wasserflächen | Grundstücksmarktbericht 2009 | 0,10 Euro / m ² |

Sonderregelung: Die Stadt Forst (Lausitz) ist anteilig wirtschaftlicher Eigentümer am Klinger See. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz ist noch nicht bekannt um welche Flurstücke es sich handelt. Aus diesem Grund wird der Abfindungspreis in Höhe von 18.000,00 Euro als geleistete Anzahlung in die Eröffnungsbilanz genommen und nach erfolgter Vermessung als Anschaffungs- / Herstellungskosten entsprechend des Vertrages aktiviert.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|--------------------------|
| 02110000 | Brachland | 45.620,64 Euro |
| 02210000 | Ackerland | 540.566,86 Euro |
| 02310000 | Wald, Forsten | 99.089,32 Euro |
| 02910000 | Sonstige unbebaute Grundstücke | 294.145,61 Euro |
| 02911000 | Sonstige unbebaute Grundstücke – IGG | 3.065.600,70 Euro |
| Σ | Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 4.045.023,13 Euro |

3.6.1.4 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Bebaut sind Grundstücke, auf denen sich nutzbare Gebäude befinden. Als Gebäude gelten Baulichkeiten, die Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren, den Aufenthalt von Menschen gestatten, fest mit dem Grund und Boden verbunden und ausreichend standfest und beständig sind.

Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden. Zu diesen Rechten gehören z.B. Wohnungs- und Teileigentum.

Zu dieser Gruppe gehören jeweils der Grund und Boden, die aufstehenden Gebäude sowie die Außenanlagen. Für Grund und Boden, Gebäude und Aufbauten und Betriebsvorrichtungen werden getrennte Konten geführt, da die Aufbauten im Gegensatz zum Grund und Boden einer Abnutzung unterliegen und deswegen abgeschrieben werden. Die Einrichtung getrennter Konten trägt somit erheblich zu einer größeren Transparenz bei.

Der Grund und Boden bebauter Grundstücke wurde grundsätzlich zu den Anschaffung- / Herstellungskosten bewertet. Sollten diese nicht bekannt sein, erfolgte die Bewertung zum aktuellen Bodenrichtwert unter Berücksichtigung wertbeeinflussender Faktoren. Lag für das zu bewertende Grundstück kein Bodenrichtwert vor, so wurde der Bodenrichtwert von umliegenden, vergleichbaren Grundstücken genutzt.

Für kommunal nutzungsorientierte Flächen, die langfristig einer privatwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, ist ein Gemeinbedarfsabschlag von 70% zu bilden.

Sonderregelungen:

1. Der Grund und Boden von Garagengrundstücken wird im Außenbereich wie Ackerland und im Innenbereich mit dem Bodenrichtwert abzüglich eventueller Wertminderungen bewertet.
2. Befindet sich ein gemeindlich bebautes Grundstück im Außenbereich, teilweise im Außenbereich oder auf einer Sonderfläche so wird eine realistische Grundstücksfläche ermittelt und als Bauland bewertet. Die restliche Fläche des gemeindlichen Grundstücks wird entsprechend der Realnutzungsart bewertet.
3. Der Grund und Boden der ehemaligen Kindertagesstätte in der der Otto-Nagel-Straße 4 wird nur mit 10% vom Bodenrichtwert bewertet, da das Gebäude im Jahr 2011 abgerissen und keine neue Bebauung vorgenommen wurde.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte zu den bekannten fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungskosten. Sofern diese nicht bekannt waren und das Gebäude vor dem 01.07.1990 angeschafft / hergestellt wurde, erfolgte die Bewertung nach dem vereinfachten Sachwertverfahren. Dabei wurden grundsätzlich die Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) berücksichtigt. Anschließend wurde bei diesen Gebäuden eine Rückindizierung vorgenommen, da durch Anwendung der NHK 2000 zwar die fiktiven im Jahre 2000 aufzuwendenden Kosten für die Neuerrichtung in der in den jeweiligen Zeiträumen üblichen Ausstattung, nicht aber die damaligen (fiktiven) Kosten ausgewiesen sind.

Außenanlagen, die von untergeordneter Bedeutung sind und vor dem 01.07.1990 erbaut wurden, werden mit einem Pauschalwert von 3% des Gebäudewertes bewertet. Sofern eine Außenanlage nach Anschaffungs- / Herstellungskosten bewertet wurde, wird eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt.

Sonderregelungen:

1. Für einige Gebäude (z.B. im Kinder- und Jugenddorf) wurde kein entsprechender Gebäudetyp in der NHK 2000 gefunden. Es wurden hilfsweise ähnliche Gebäudetypen für die Bewertung herangezogen und in den jeweiligen Bewertungsakten vermerkt.
2. Die Toilettenanlage am Bahnhof wird bei den Betriebsvorrichtungen (Sachkonto 07410000) erfasst und bewertet, da die Stadt Forst (Lausitz) nicht Eigentümer des Grundstücks ist. Die Nutzungsdauer beträgt entsprechend der Nutzungsberechtigung 20 Jahre.
3. Garagen, die durch Nutzungsaufgabe in das Eigentum der Stadt Forst (Lausitz) übergegangen sind, werden nur mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro bewertet.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|---------------------------|
| 03110000 | Grund und Boden bei Wohnbauten | 89.489,14 Euro |
| 03120000 | Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten | 3.057,94 Euro |
| 03210000 | Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen | 410.528,84 Euro |
| 03220000 | Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen | 4.059.172,40 Euro |
| 03310000 | Grund und Boden mit Gebäuden für schulische Zwecke | 420.501,20 Euro |
| 03320000 | Gebäude und Aufbauten für schulische Zwecke | 8.062444,89 Euro |
| 03330000 | Betriebsvorrichtungen bei Schulen | 97.022,47 Euro |
| 03410000 | Grund und Boden mit Kultureinrichtungen | 1,00 Euro |
| 03420000 | Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen | 1,00 Euro |
| 03910000 | Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden | 687.981,77 Euro |
| 03920000 | Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden | 6.886.633,26 Euro |
| 03930000 | Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden | 187.230,10 Euro |
| Σ | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 20.904.064,01 Euro |

3.6.1.5 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinne zählen hierbei Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Brücken einschließlich Brückenbelag und Tunnel einschließlich Röhren gehören unabhängig von ihrer Nutzung für Fußgänger, Straße oder Schienenverkehr zum Konto „Brücken und Tunnel“.

Zum Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen zählen alle gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze, die zur Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind. Ebenso zählen hierzu sämtliche zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, wie z.B. Ampeln und Verkehrsschilder.

Die Bewertung von Grund und Boden der Infrastruktur und der Parkplätze erfolgte getrennt nach Innen- und Außenbereich. Die Verkehrsflächen im Innenbereich bzw. in der Gemarkung Forst wurden abweichend vom Bewertungsleitfaden mit 10% des durchschnittlichen Bodenrichtwertes (1,91 €/m²) und die im Außenbereich wurden zum Ackerlandpreis (0,27 €/m²) bewertet.

Der Grund und Boden von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, der sich im Eigentum der Stadt Forst (Lausitz) befindet, wird nicht bewertet, da die Stadt Forst (Lausitz) in diesen Fällen nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Der unter den Rad- und Gehwegen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen befindliche Grund und Boden wird wie gewöhnliche Verkehrsflächen bewertet.

Der Grund und Boden von Sonderflächen wurde abweichend von den Festlegungen des Bewertungsleitfadens (Punkt 5.8.4) im Innenbereich zu 10% vom Bodenrichtwert und im Außenbereich zum Ackerlandpreis bewertet. Die Bewertung des Grund und Bodens von gärtnerisch gestalteten Grünanlagen (Grund und Boden unter Berücksichtigung von Aufwuchs) orientiert sich an dem Wert für Grünanlagen / parkähnliche Flächen des Grundstücksmarktberichtes 2009. Sie erfolgte mit 15% des Bodenrichtwertes. Liegt ein Bodenrichtwert nicht vor, wurde der Bodenrichtwert von umliegenden, vergleichbaren Grundstücken herangezogen.

Auf Sonderflächen befindliche Bauten, Einrichtungen oder Anlagen wurden mit den Anschaffungs- / Herstellungskosten vermindert um die jährlichen Abschreibungen angesetzt. Waren die Anschaffungs- / Herstellungskosten nicht bekannt, erfolgte die Bewertung nach dem vereinfachten Sachwertverfahren. Befinden sich auf Sonderflächen Spiel- oder Sportgeräte, Fahrradständer, Papierkörbe, Bänke o.ä. so werden diese separat erfasst. Wurden sie vor 1990 angeschafft, so werden sie nicht bewertet.

Sofern die Anschaffungs- / Herstellungskosten nicht bekannt oder nur unwirtschaftlich ermittelbar sind, werden Wege auf Sonderflächen nach dem Maßnahmen- und Kostenkatalog des LBV bewertet. Wege auf Sonderflächen, die vor 1990 hergestellt wurden, werden nicht bewertet.

Sonderregelungen:

1. Aufwuchs von nicht schul- oder kindergartenzugehörigen Spielplätzen wird wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht bewertet. Spielgeräte werden bei der Sonderfläche erfasst und bewertet und über eine Nutzungsdauer von 8 Jahren abgeschrieben
2. Aufgrund seiner Flächengröße und der Gestaltung wird nur der Aufwuchs des Hauptfriedhofs entsprechend den Festlegungen zu gärtnerisch gestalteten Grün- und Parkanlagen bewertet. Der Grund und Boden der anderen 8 städtischen Friedhöfe wird wegen dem geringen Anteil und der Qualität der Aufwuchsflächen entsprechend Grund und Boden von Sonderflächen bewertet.
3. Der Grund und Boden von nicht schulzugehörigen Sportplätzen wird als Grund und Boden von Sonderflächen bewertet, da sich der Aufwuchs nur auf den vorhandenen Rasen beschränkt.
4. Sehr innenbereichsnahe Kleingärten werden mit 20% des Bodenrichtwertes bewertet. Kleingartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz fallen, werden zum Ackerlandwert bewertet. Alle übrigen Gärten im Innenbereich werden zu 10% des Bodenrichtwertes und im Außenbereich zum Ackerlandpreis bewertet. Aufwuchs wird nicht bewertet, da er Eigentum der Gartenpächter ist.
5. Der Grund und Boden mit Pump- und Trafostationen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen wird wie Grund und Boden von Sonderflächen bewertet, sofern das Flurstück nicht nur ausschließlich diesen Aufbauten dient. Die Aufbauten werden nicht bewertet, da sie nicht der Stadt Forst (Lausitz) gehören.
6. Die Bewertung des Grund und Bodens der Freifläche zwischen Albertstraße 4 und Sorauer Straße 57 erfolgt zu 10% vom Bodenrichtwert, da eine Bewertung als Grund und Boden Infrastruktur hier nicht der Realität entsprechen würde.

Die Straßen der Stadt Forst (Lausitz) wurden entsprechend ihres Zustandes und ihres Alters kategorisiert. Alle Straßen, die nach 1990 grundhaft erneuert wurden, wurden zu ihren Anschaffungs- / Herstellungskosten bewertet. Straßen, welche vor 1990 ausgebaut wurden und deren Zustand gut bis mittel ist, wurden durch ein externes Unternehmen bewertet. Ist der Zustand, der vor 1990 ausgebauten Straßen schlecht, so wurde jeder Straßenabschnitt mit 1,00 € bewertet. Unbefestigte Straßen der Stadt Forst (Lausitz) wurden grundsätzlich ebenfalls mit 1,00 € je Straßenabschnitt bewertet.

Bei den ab 1990 ausgebauten Straßen sind in den Anschaffungs- / Herstellungskosten auch die Kosten für angrenzende Grünflächen (Straßenbegleitgrün), wie z.B. Rasen der Bankette, Mulden, Rabatten, enthalten. Der Regenwasserhauptkanal blieb unberücksichtigt, da er sich im Eigentum des Eigenbetriebes Städtische Abwasserbeseitigung befindet. Neben den reinen Baukosten sind auch die Kosten für Planung, Vermessung sowie weitere ingenieurtechnische Leistungen eingeflossen.

Alle Straßen, die vor 1990 ausgebaut wurden und in die Kategorien gut - mittel eingestuft wurden, wurden von einem externen Unternehmen bewertet. Grundlage sind die oben genannten Nutzungsdauern und die aus den Kosten der Baumaßnahmen der letzten Jahre ermittelten Durchschnittspreise. Die Werte für die Herstellung von Straßenbegleitgrün blieben dabei unberücksichtigt. Sie sind für die in diese Kategorie eingestuften Straßen von untergeordneter Bedeutung und vom Wert her zu vernachlässigen. Benötigte Durchschnittspreise, die nicht aus vorliegenden Baukosten zu ermitteln waren, wurden aus Kostensätzen vergleichbarer Kommunen abgeleitet (z. B. für Betonstraßen). Besonderheiten sind im Bericht der Firma Infracis dokumentiert.

Die Nutzungsdauern für Straßen etc. wurden durch den entsprechenden Fachbereich abweichend wie folgt festgelegt:

| Bezeichnung | Nutzungsdauer |
|--|---------------|
| Anliegerstraße | 35 Jahre |
| Straße mit starkem innerörtlichem Verkehr | 30 Jahre |
| Straße mit überwiegendem Durchgangsverkehr | 30 Jahre |
| Selbstständige Parkplätze | 35 Jahre |
| Selbstständige Geh- und / oder Radwege | 20 Jahre |
| Wassergebundene Wege | 15 Jahre |

Sonderregelungen:

1. Bei eigenständig errichteten Straßenbeleuchtungsanlagen wird eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt.
2. Bei eigenständig errichteten Geh- und Radwegen an einer Straße wird die o.g. Nutzungsdauer angesetzt. Bei Geh- und Radwegen, die im Zuge des Ausbaus einer Kreis-, Landes- oder Bundesstraße errichtet wurden, findet die Nutzungsdauer der entsprechenden Straße Anwendung.

Die grundsätzlichen Regelungen zum Straßennetz finden auch für den Neubau von Parkplätzen nach 1990 Anwendung. Die Nutzungsdauer ist der o.g. Tabelle zu entnehmen. Fahrradständer und Parkscheinautomaten werden als separate Anlagengüter erfasst, ebenso Papierkörbe, Bänke und Pergolen.

Durchlässe und Brücken sind Bauwerke und müssen deshalb separat erfasst und bewertet werden. Die Nutzungsdauer von Durchlässen wurde durch den Fachbereich auf 30 Jahre festgesetzt. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Durchlässe mit der Straße erfasst und bewertet.

Brücken, die seit 1990 grundhaft saniert oder erneuert wurden, wurden mit ihren Anschaffungs- / Herstellungskosten bewertet. Erfolgte seit 1990 keine Erneuerung an einer Brücke, so wurde diese durch ein externes Unternehmen bewertet. Die Nutzungsdauern entsprechen den Vorgaben des brandenburgischen Bewertungsleitfadens.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens werden soweit bekannt zu Anschaffungs- / Herstellungskosten bewertet oder zu Durchschnittspreisen.

Sonderregelungen:

1. Die Nutzungsdauer von Buswartehäuschen (Bushaltestellen) und Fahrradunterständen wird auf 20 Jahre festgelegt.
2. Die Informationsstände / -plätze an den 5 Ortseingangsbereichen werden 20 Jahre abgeschrieben.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|---------------------------|
| 04110000 | Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen | 5.247.935,69 Euro |
| 04210000 | Brücken und Tunnel | 3.582.913,79 Euro |
| 04510000 | Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 27.209.577,16 Euro |
| 04610000 | Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 808.257,54 Euro |
| 04710000 | Bauten auf Sonderflächen | 8.053.984,12 Euro |
| Σ | Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen | 44.902.668,30 Euro |

3.6.1.6 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bauten auf fremdem Grund und Boden stellen eine eigenständige Bilanzposition dar und sind daher in einer eigenständigen Kontengruppe zu erfassen. Bei den Bauten muss es sich um selbstständige bauliche Einheiten handeln.

Bei Bauten auf fremden Grund und Boden ist lediglich die Bewertung der Baulichkeit relevant. Aufgrund geringwertiger Gebäudesubstanz wurden die Bauten nur zu einem Erinnerungswert von jeweils 1,00 Euro angesetzt.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|---|------------------|
| 05110000 | Bauten auf fremdem Grund und Boden | 3,00 Euro |
| Σ | Bauten auf fremdem Grund und Boden | 3,00 Euro |

3.6.1.7 Kunstgegenstände, Kulturdenkmale

Kunstgegenstände und Kulturdenkmale sind Vermögensgegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegt.

Sie wurden entweder zu einem Erinnerungswert von 1,00 € oder zum Versicherungswert bewertet. Wurden sie umfassend nach Verschleiß erneuert, so wurden die Kosten der Erneuerung als Anschaffungs- / Herstellungskosten angesetzt.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|---|-----------------------|
| 06110000 | Kunstgegenstände | 39.833,98 Euro |
| 06520000 | Baudenkmale, die im Wesentlichen nicht als Gebäude genutzt werden | 1,00 Euro |
| 06530000 | Sonstige Denkmale | 10.764,39 Euro |
| 06610000 | Bodendenkmale | 29,00 Euro |
| Σ | Kunstgegenstände, Kulturdenkmale | 50.628,37 Euro |

3.6.1.8 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

Fahrzeuge sind alle Fortbewegungsmittel, die der Beförderung von Personen und dem Transport von Gegenständen dienen.

Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören alle Vorrichtungen, die unmittelbar der gemeindlichen Leistungserstellung dienen. Sie müssen als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und nicht fest mit einem Gebäude verbunden sein.

Betriebsvorrichtungen sind mit anderen Vermögensgegenständen baulich verbunden. Die Einstufung als Betriebsvorrichtung orientiert sich daran, ob der Vermögensgegenstand gerade für Zwecke des in den Gebäuden ausgeübten Gewerbes verwendet wird oder ob eine Verwendung auch dann möglich wäre, wenn in dem Gebäude ein anderes Gewerbe betrieben würde.

Die Stadt Forst (Lausitz) machte von § 67 Absatz 6 KomHKV Gebrauch und verzichtete somit auf eine Erfassung und Bewertung aller beweglichen Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- / Herstellungskosten einen Betrag von 2.000,00 Euro netto nicht überschritten haben. Alle übrigen beweglichen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- / Herstellungskosten vermindert um die jährliche Abschreibung bewertet.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|--------------------------|
| 07110000 | Fahrzeuge | 1.184.253,93 Euro |
| 07210000 | Maschinen | 19.218,79 Euro |
| 07310000 | Technische Anlagen | 837.895,02 Euro |
| 07410000 | Betriebsvorrichtungen | 52.254,66 Euro |
| Σ | Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen | 2.093.622,40 Euro |

3.6.1.9 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich der erforderlichen Werkzeuge.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 Euro netto und 1.000 Euro netto liegen. Sie sind selbstständig nutzbar und unterliegen einer Abnutzung. Da die Stadt Forst (Lausitz) von der Wertaufgriffsgrenze nach § 67 Abs. 6 KomHKV Gebrauch gemacht hat, sind im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine geringwertigen Wirtschaftsgüter erfasst worden.

Bei der Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde wie unter Punkt 3.6.1.7 erläutert, verfahren.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|---|------------------------|
| 08210000 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 201.267,36 Euro |
| 08220000 | Geringwertige Wirtschaftsgüter | 0,00 Euro |
| Σ | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 201.267,36 Euro |

3.6.1.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen bezeichnen die geldlichen Vorleistungen der Stadt Forst (Lausitz) auf noch zu erhaltende Sachanlagen.

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab. Es werden die Aufwendungen aktiviert, die bis zum Bilanzstichtag für die noch nicht fertig gestellte Anlage entstanden sind.

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind in der Kontengruppe 01 - Immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

ERÖFFNUNGSBILANZ 01.01.2011

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|---|--------------------------|
| 09110000 | Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen | 43.125,35 Euro |
| 09611024 | Anlagen im Bau – Feuerwehrgerätehaus Briesnig | 9.683,33 Euro |
| 09611063 | Anlagen im Bau – Kita Kinderland | 118.608,44 Euro |
| 09611103 | Anlagen im Bau – Rad- und Reitstadion | 4.478,68 Euro |
| 09611162 | Anlagen im Bau – Regionales Dienstleistungszentrum Briesnig | 323.392,80 Euro |
| 09612001 | Anlagen im Bau – Gubener Straße | 22.889,52 Euro |
| 09612003 | Anlagen im Bau – Brigittenweg | 1.943,24 Euro |
| 09612005 | Anlagen im Bau – Weißagker Weg | 4.839,45 Euro |
| 09612006 | Anlagen im Bau – Euloer Straße | 17.078,96 Euro |
| 09612009 | Anlagen im Bau – Schwalbenstraße | 27.520,58 Euro |
| 09612010 | Anlagen im Bau – Märkische Straße | 17.841,00 Euro |
| 09612012 | Anlagen im Bau – W.-A.-Mozart-Straße | 56.617,56 Euro |
| 09612015 | Anlagen im Bau – Robert-Koch-Straße | 16.806,13 Euro |
| 09612016 | Anlagen im Bau – Kleine Spremberger Straße | 3.394,39 Euro |
| 09612017 | Anlagen im Bau – Am Weingarten | 2.479,92 Euro |
| 09612018 | Anlagen im Bau – Heinsiusstraße | 10.700,03 Euro |
| 09612020 | Anlagen im Bau – Inselstraße / Heinrich-Heine-Straße | 30.565,63 Euro |
| 09612022 | Anlagen im Bau – Kirchstraße | 15.860,99 Euro |
| 09612030 | Anlagen im Bau – Grüner Weg | 15.147,81 Euro |
| 09612033 | Anlagen im Bau – Sorauer Straße (inkl. Brücke) | 10.958,52 Euro |
| 09612045 | Anlagen im Bau – Eisenbahnstraße | 3.989,07 Euro |
| 09612050 | Anlagen im Bau – Berliner Straße (einschl. Kreisel) | 102.939,06 Euro |
| 09612052 | Anlagen im Bau – Wegebau Neu Sacro (inkl. Brücke) | 6.913,14 Euro |
| 09612054 | Anlagen im Bau – Kegeldamm | 26.944,70 Euro |
| 09613001 | Anlagen im Bau – Sanierungsgebiet Nordstadt | 17.365,19 Euro |
| 09613002 | Anlagen im Bau – Sanierungsgebiet Westliche Innenstadt | 1.679,46 Euro |
| 09613003 | Anlagen im Bau – Teilprogramm Aufwertung | 21.010,84 Euro |
| 09613005 | Anlagen im Bau – Maßnahmen der sozialen Stadt | 15.901,58 Euro |
| 09613006 | Anlagen im Bau – Maßnahmen Aktive Stadtteilzentren | 16.160,75 Euro |
| 09613061 | Anlagen im Bau – Wehrinsel / Rosengarten – FB 60 | 51.032,50 Euro |
| 09613062 | Anlagen im Bau – Wehrinsel / Rosengarten – FB 80 | 41.329,87 Euro |
| Σ | Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 1.059.198,49 Euro |

3.6.1.11 Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens, sofern sie dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Stadt Forst (Lausitz) zu dienen. Sie sollen dauerhaften finanziellen Anlagezwecken dienen oder Unternehmensverbindungen erhalten.

Zum Sondervermögen gehört entsprechend der Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen sowie wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt, also mehr als 50% der Stimmrechte hat oder dieser Einfluss aus vertraglichen Gründen o.ä. gegeben ist.

Zu den sonstigen Beteiligungen zählen die Anteile an den Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifelsfall ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20%.

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden. Beispiele hierfür bilden Darlehen, Grund- und Rentenschulden oder Hypotheken. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gehören stets zum Anlagevermögen. Bei Laufzeiten unter einem Jahr sind sie dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Die Bewertung des Finanzanlagevermögens erfolgte mit Hilfe der Eigenkapitalspiegelmethode.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|---------------------------|
| 12111000 | Sondervermögen – Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung | 9.855.319,77 Euro |
| 12113000 | Sondervermögen – Heiner-Schuster-Stiftung | 40.921,23 Euro |
| 12112000 | Sondervermögen – Stiftung Horno | 1.770.457,52 Euro |
| 10141000 | Verbundene Unternehmen – Krankenhaus Forst GmbH | 2.995.952,63 Euro |
| 10142000 | Verbundene Unternehmen – Forster Wohnungsbauges. mbH | 15.167.279,03 Euro |
| 11141000 | Sonstige Beteiligungen – Stadtwerke Forst GmbH | 3.432.174,00 Euro |
| 11142000 | Sonstige Beteiligungen – Kommunale Beteiligungsgesellschaft an der envia mbH | 218.890,48 Euro |
| Σ | Finanzanlagevermögen | 33.480.994,66 Euro |

3.6.2 Umlaufvermögen

3.6.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung oder für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen erhoben werden.

Beiträge sind Geldforderungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen bei Straßen, Wegen, Plätzen dienen.

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von der Stadt Forst (Lausitz) zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Forderungen entstehen in der Regel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Bescheiderstellung. Sie sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert (Zahlungsbetrag) anzusetzen.

ERÖFFNUNGSBILANZ 01.01.2011

Im Rahmen der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen ist es für den Forderungsbereich erforderlich, die Werthaltigkeit von Forderungen zu überprüfen und ggf. Wertberichtigungen vorzunehmen. Die Wertberichtigungen wurden auf der Grundlage langjähriger Erfahrungswerte der Stadt Forst (Lausitz) nach dem folgenden Schema durchgeführt:

| Alter der Forderung | Abwertung |
|---------------------|-----------|
| bis 1 Jahr | 40,00 % |
| bis 2 Jahre | 70,00 % |
| älter als 2 Jahre | 90,00 % |

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|---|------------------------|
| 16110000 | Gebühren | 93.343,73 Euro |
| 16120000 | Beiträge | 200.660,26 Euro |
| 16130000 | Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge | -168.030,21 Euro |
| 16910000 | Steuern | 576.023,23 Euro |
| 16920000 | Forderungen aus Transferleistungen | 560,20 Euro |
| 16930000 | Wertberichtigung auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | -292.316,41 Euro |
| 16990000 | Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 279.199,98 Euro |
| Σ | Öffentlich-rechtliche Forderungen | 689.440,78 Euro |

3.6.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Die Bewertung der privatrechtlichen Forderungen und die Wertberichtigung zur Eröffnungsbilanz erfolgte analog den Ausführungen im Punkt 3.6.2.1.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|------------------------|
| 17110000 | Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen und dem privaten Bereich | 825.763,96 Euro |
| 17150000 | Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen | 71.809,24 Euro |
| 17170000 | Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen | -518.515,18 Euro |
| Σ | Privatrechtliche Forderungen | 379.058,02 Euro |

3.6.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Die zu den sonstigen Vermögensgegenständen zugehörigen Forderungen resultieren aus rechtlichen Verpflichtungen oder freiwilligen Leistungen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf Grund von Kaufverträgen o.ä. entstehen. Beispiele hierfür sind die Vorsteuer der Betriebe gewerblicher Art, Rückzahlungsansprüche, Kautionen und Sicherheitsleistungen.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|---|-----------------|
| 17912000 | Forderungen gegen Treuhänder // Sanierungsgebiet Nordstadt | 261.122,09 Euro |
| 17913000 | Forderungen gegen Treuhänder // Sanierungsgebiet Westliche Innenstadt | 33.104,76 Euro |
| 17914000 | Forderungen gegen Treuhänder // Stadtumbau Ost – TP Aufwertung | 367.484,95 Euro |
| 17915000 | Forderungen gegen Treuhänder // Stadtumbau Ost – TP Rückbau | 56.732,65 Euro |
| 17916000 | Forderungen gegen Treuhänder // Soziale Stadt – Regelprogramm | 216.532,97 Euro |

ERÖFFNUNGSBILANZ 01.01.2011

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|---|--------------------------|
| 17916100 | Forderungen gegen Treuhänder // Soziale Stadt – Sonderprogramm Grundschule Mitte | 57.265,87 Euro |
| 17916200 | Forderungen gegen Treuhänder // Soziale Stadt – Sonderprogramm Gutenberg Oberschule | 373.150,98 Euro |
| 17917000 | Forderungen gegen Treuhänder // Aktive Stadtzentren | 261.167,77 Euro |
| 17980000 | Forderungen Erstattung Altersteilzeit | 38.243,40 Euro |
| 17990000 | Vorschüsse | 1.113,97 Euro |
| Σ | Sonstige Vermögengegenstände | 1.665.919,41 Euro |

3.6.2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Diese Position umfasst alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Bar- und Buchgeldbestände bedeuten kurzfristige Zahlungsbereitschaft und Liquiditätsreserve. Die liquiden Mittel werden mit dem Nennwert ausgewiesen.

Als Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Bilanzstichtag grundsätzlich alle Guthaben bei in- und ausländischen Kreditinstituten auszuweisen. Hierzu zählen auch die Guthaben bei Sparkassen und Bausparkassen.

Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden. Es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|---|-----------------------|
| 18110010 | Sparkasse Spree-Neiße | 28.990,65 Euro |
| 18110011 | Commerzbank | 22,54 Euro |
| 18110012 | Postbank Berlin | 162,74 Euro |
| 18110021 | Volksbank Spree-Neiße eG | 2.385,47 Euro |
| 18110025 | Sparkasse Spree-Neiße | 3.350,75 Euro |
| 18210065 | Tagegelder / Festgelder | 30,28 Euro |
| 18310070 | Barkasse | 4.245,21 Euro |
| 18310072 | Vorschüsse / Wechselgeld | 2.660,00 Euro |
| Σ | Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 41.847,64 Euro |

3.6.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Durch den Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen und auch Erträge den einzelnen Geschäftsjahren periodengerecht zugeordnet.

Weiterhin werden als aktive Rechnungsabgrenzungsposten die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Dritte abgebildet, welche über die entsprechende Zweckbindungsfrist abgeschrieben werden. Die Bewertung dieser Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus geleisteten Zuwendungen erfolgte unter Berücksichtigung der Abschreibungen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|--------------------------|
| 19110000 | RAP aus Zahlungen | 31.147,63 Euro |
| 19122000 | RAP aus geleisteten Zuwendungen // SG Nordstadt | 2.477.882,98 Euro |
| 19123000 | RAP aus geleisteten Zuwendungen // SG Westl. Innenstadt | 1.039.755,19 Euro |
| 19124000 | RAP aus geleisteten Zuwendungen // Teilprogramm Aufwertung | 1.362.058,16 Euro |
| 19126000 | RAP aus geleisteten Zuwendungen // Soziale Stadt | 118.071,93 Euro |
| Σ | Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 5.028.915,89 Euro |

3.6.4 Eigenkapital

Unter Eigenkapital versteht man in der kaufmännischen Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite. Dabei ist wichtig, dass das Eigenkapital der Stadt Forst (Lausitz) nicht in einer bestimmten Form vorliegt, sondern der Gegenwert des Eigenkapitals bereits für Investitionen verwendet worden ist oder für Investitionen bereit steht.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|---------------------|--------------------------|
| 20110000 | Basis-Reinvermögen | 7.384.530,94 Euro |
| Σ | Eigenkapital | 7.384.530,94 Euro |

3.6.5 Sonderposten

3.6.5.1 Allgemeines

Sonderposten stellen eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital dar. Sie werden deshalb getrennt nach dem Eigenkapital und vor den Rückstellungen ausgewiesen.

Die Bewertung des Sonderpostens erfolgt grundsätzlich mit dem Zahlungsbetrag bzw. bei unentgeltlichen Vermögenszuwendungen mit dem Wert des Vermögensgegenstandes ggf. abzüglich entsprechender Alterswertminderungen.

Die Auflösung des Sonderpostens ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Die für den Vermögensgegenstand festgelegte Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode steht aufwandsseitig der ertragswirksamen Auflösungen des Sonderpostens gegenüber.

3.6.5.2 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|---|---------------------------|
| 23110000 | Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand | 48.372.775,87 Euro |
| 23112000 | Sopo aus geleisteten Zuwendungen // SG Nordstadt | 1.651.922,67 Euro |
| 23113000 | Sopo aus geleisteten Zuwendungen // SG Westliche Innenstadt | 693.170,19 Euro |
| 23114000 | Sopo aus geleisteten Zuwendungen // Teilprogramm Aufwertung | 908.038,65 Euro |
| 23116000 | Sopo aus geleisteten Zuwendungen // Soziale Stadt | 78.714,62 Euro |
| Σ | Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand | 51.704.622,00 Euro |

3.6.5.3 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|--------------------------|
| 23210000 | Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen | 6.148.165,97 Euro |
| Σ | Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen | 6.148.165,97 Euro |

3.6.5.4 Sonstige Sonderposten

Zu den sonstigen Sonderposten gehören u.a. Einzahlungen aus Schenkungen, für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für die Ablösung von der Verpflichtung zur Erstellung von Stellplätzen.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|------------------------------|--------------------------|
| 23310000 | Sonstige Sonderposten | 2.534.745,91 Euro |
| Σ | Sonstige Sonderposten | 2.534.745,91 Euro |

3.6.5.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten sind in der Bilanz gesondert auszuweisen. Vorausleistungen oder Ablösebeträge auf Zuweisungen oder Beiträge, die von der Stadt Forst (Lausitz) eingenommen werden, bevor der entsprechende Vermögensgegenstand (z.B. Bau einer Straße) aktiviert wird, sind als Anzahlungen auf Sonderposten zu buchen und dort zu „parken“ bis die Abschreibung für den betroffenen Vermögensgegenstand beginnt. Nach der Aktivierung werden die Sonderposten auf das entsprechende Konto umgebucht und aufgelöst.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|---|------------------------|
| 23511063 | Investitionszuweisungen vom Land – Kita Kinderland | 309.150,00 Euro |
| 23511162 | Investitionszuweisungen vom Land – Regionales Dienstleistungszentrum Briesnig | 111.368,47 Euro |
| 23512050 | Investitionszuweisungen vom Land - Berliner Straße (einschließlich Kreisel) | 38.500,00 Euro |
| 23513001 | Investitionszuweisungen vom Land – Sanierungsgebiet Nordstadt | 13.892,15 Euro |
| 23513002 | Investitionszuweisungen vom Land – Sanierungsgebiet Westliche Innenstadt | 1.119,64 Euro |
| 23513003 | Investitionszuweisungen vom Land – Teilprogramm Aufwertung | 14.007,23 Euro |
| 23513005 | Investitionszuweisungen vom Land – Maßnahmen der sozialen Stadt | 10.601,05 Euro |
| 23513006 | Investitionszuweisungen vom Land – Maßnahmen Aktive Stadtteilzentren | 10.773,84 Euro |
| 23571162 | Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen – Regionales Dienstleistungszentrum Briesnig | 20.000,00 Euro |
| 23592012 | Beiträge und ähnliche Entgelte – W.-A.-Mozart-Straße | 32.886,10 Euro |
| Σ | Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten | 562.298,48 Euro |

3.6.6 Rückstellungen

3.6.6.1 Allgemeines

Die Rückstellungen wurden gemäß § 48 KomHKV nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bekannt geworden sind, gebildet.

3.6.6.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Gemäß § 1 Abs. 1 KomHKV sind für Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Rückstellungen zu bilden. Die unmittelbaren Pensionsverpflichtungen der Stadt Forst (Lausitz) werden nach dem in § 6a Abs. 3 Satz 2 EStG dargelegten Teilwertverfahren bewertet.

Die Gemeinden sind ferner verpflichtet, neben den Rückstellungen für bestehende Pensionsverpflichtungen und künftige Pensionsansparungen auch Ansprüche aus Beihilfeverpflichtungen anzusetzen.

Die unmittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie die Beihilfeverpflichtungen wurden mittels versicherungsmathematischem Teilwertverfahren unter Verwendung der „Richttafeln 2005 G“ von Klaus Heubeck und einem Rechnungszinsfuß von 5% sowie einem jährlichen Steigerungsgrad für Dienst- und Versorgungsbezüge bzw. Beihilfeaufwendungen von 1,5% ermittelt. Diese Ermittlung erfolgte durch ein vom Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg beauftragten Unternehmen. Der Vermerk über die unmittelbaren Pensionsverpflichtungen der Stadt Forst (Lausitz) zum Bilanzstichtag 31.12.2010 wurde durch die Rüss, Dr. Zimmermann und Partner (GbR) am 23.03.2011 erstellt.

Weiterhin müssen die Aufstockungsbeträge und die bereits bis 31.12.2010 angesammelten Erfüllungsrückstände aller bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen in der Eröffnungsbilanz passiviert werden. Der Aufstockungsbetrag wird dann im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch genommen. Der Erfüllungsrückstand wird in der Beschäftigungsphase weiter angesammelt und in der Freistellungsphase in Anspruch genommen. Die Bewertung der Altersteilzeitrückstellung wurde in Anlehnung an die Anlage 5 des Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg vorgenommen.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|--------------------------|
| 25110000 | Pensionsrückstellungen | 1.142.164,00 Euro |
| 25120000 | Beihilferückstellungen | 385.318,00 Euro |
| 25131000 | Altersteilzeitrückstellungen – Aufstockungsbetrag | 1.895.385,65 Euro |
| 25132000 | Altersteilzeitrückstellungen – Erfüllungsrückstand | 1.384.639,00 Euro |
| Σ | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 4.807.506,65 Euro |

3.6.6.3 Sonstige Rückstellungen

Zu den Sonstigen Rückstellungen gehören die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und aus anhängigen Gerichtsverfahren. Weiterhin die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sowie alle sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung des Arbeitslohns ist eine Rückstellung zu bilden, soweit ein Arbeitnehmer am Bilanzstichtag den ihm bis dahin zustehenden Urlaub noch nicht genommen hat und der Urlaub im folgenden Haushaltsjahr nachgewährt oder abgegolten werden muss. Hat ein Beschäftigter oder Beamter ein Arbeitszeitguthaben, ist auch hierfür eine Rückstellung analog den Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub zu bilden.

Weiterhin wurden bei der Stadt Forst (Lausitz) Personalarückstellungen gebildet für die Zahlung von Abfindungen im Rahmen von einzelvertraglichen Regelungen und sonstiges Abfindungen sowie für die leistungsorientierte Bezahlung und die Zahlung von Geldzuwendungen bei Dienstjubiläen.

Des Weiteren wurde eine Rückstellung für Archivierungskosten gebildet. Sie bildet die Tatsache ab, dass es eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen gibt und hierfür Personal- und Sachkosten der Aufbewahrung anfallen.

Da die Aufwendungen für die Arbeiten an der Aufstellung eines Jahresabschlusses und die Prüfung desselben erst nach Abschluss des Haushaltsjahres stattfinden können, wird eine Rückstellung gebildet. Bei der Stadt Forst (Lausitz) umfasst sie zum 01.01.2011 die Prüfungskosten der Eröffnungsbilanz.

Unter den Entschädigungsansprüchen wurden die Rückstellungen für Restitutionsen zusammengefasst. Auch die Stadt Forst (Lausitz) verwaltet Vermögensgegenstände deren eigentumsrechtliche Zuordnung noch unklar ist. Aus der Veräußerung etc. fallen Überschüsse an, die ggf. künftig vom rechtmäßigen Eigentümer geltend gemacht werden. Deshalb wird in Höhe der erwirtschafteten Überschüsse eine Rückstellung gebildet.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|--------------------------|
| 28210000 | Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren | 26.259,69 Euro |
| 28311100 | Rückstellung für nicht in Anspruch genommener Urlaub | 56.313,16 Euro |
| 28311200 | Rückstellung für Gleitzeitüberhänge | 160.234,29 Euro |
| 28311300 | Rückstellung für Abfindungen einzelvertraglicher Regelungen | 498.492,61 Euro |
| 28311400 | Rückstellung für sonstige Abfindungen | 44.287,82 Euro |
| 28311500 | Rückstellung für leistungsorientierte Bezahlung | 64.472,92 Euro |
| 28311600 | Jubiläumsrückstellung | 47.101,25 Euro |
| 28312000 | Archivierungskostenrückstellung | 300.000,00 Euro |
| 28313000 | Rückstellung für Jahresabschlusskosten | 14.042,00 Euro |
| 28314000 | Rückstellung für Entschädigungsansprüche | 169.984,68 Euro |
| 28319000 | Rückstellung für sonstige Verwahrungen | 19.243,63 Euro |
| Σ | Sonstige Rückstellungen | 1.400.432,05 Euro |

3.6.7 Verbindlichkeiten

3.6.7.1 Allgemeines

Verbindlichkeiten sind die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen der Stadt Forst (Lausitz) gegenüber seinen Lieferanten und sonstigen Gläubigern. Der Ansatz der Verbindlichkeiten entspricht dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag.

3.6.7.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bezeichnen grundsätzlich die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|--------------------------|
| 32171000 | Investitionskredite bei Kreditinstituten // Laufzeit bis ein Jahr | 1.171.589,77 Euro |
| 32172000 | Investitionskredite bei Kreditinstituten // Laufzeit 1 - 5 Jahre | 7.927.525,57 Euro |
| Σ | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 9.099.115,34 Euro |

3.6.7.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten

Mit Hilfe von Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten wird die rechtzeitige Leistung von Ausgaben bzw. die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit gesichert. Hier werden nur die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die die Stadt Forst (Lausitz) zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen eingeht.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-------------|--|---------------------------|
| 33170000 | Kassenkredite bei Kreditinstituten // fester Zins | 25.000.000,00 Euro |
| 33171000 | Kassenkredite bei Kreditinstituten // variabler Zins | 1.071.510,12 Euro |
| 35110000.01 | Zinsabgrenzungen Kreditinstitute | 426.489,29 Euro |
| Σ | Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 26.497.999,41 Euro |

3.6.7.4 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Von besonderer Bedeutung für Kommunen sind an dieser Stelle Leasingverträge. Bei diesen richtet sich die Bilanzierung nach der Zuordnung des Leasinggegenstandes. Sofern der Vermögensgegenstand im Rahmen eines Finanzierungs- oder Spezialleasings dem Leasingnehmer zuzurechnen ist, hat dieser die Verbindlichkeit gegenüber dem Leasinggeber zu passivieren.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|------------------------|
| 34311000 | Finanzierungsleasing – Betriebsvorrichtungen Gebäude | 61.486,79 Euro |
| 34312000 | Finanzierungsleasing – Sachanlagevermögen | 41.657,92 Euro |
| Σ | Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 103.144,71 Euro |

3.6.7.5 Erhaltene Anzahlungen

Anzahlungen sind grundsätzlich Vorleistungen im Rahmen eines schwebenden Geschäfts. Sie zeigen an, dass die betroffene Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht wurde.

Bei der Stadt Forst (Lausitz) werden unter dieser Bilanzposition alle eingegangenen Fördermittel vom Land im Rahmen von Städte- und Entwicklungsprogrammen erfasst und verbucht, die bis zum Jahresende nicht verausgabt wurden und im nächsten Jahr zur Verfügung stehen.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|--------------------------|
| 38112000 | Erhaltene Anzahlungen vom Land // SG Nordstadt | 137.085,02 Euro |
| 38113000 | Erhaltene Anzahlungen vom Land // SG Westliche Innenstadt | 22.069,84 Euro |
| 38114000 | Erhaltene Anzahlungen vom Land // Teilprogramm Aufwertung | 244.999,93 Euro |
| 38115000 | Erhaltene Anzahlungen vom Land // Teilprogramm Rückbau | 56.732,65 Euro |
| 38116000 | Erhaltene Anzahlungen vom Land // Soziale Stadt | 144.355,31 Euro |
| 38116100 | Erhaltene Anzahlungen vom Land // Soziale Stadt – GS Mitte | 38.177,25 Euro |
| 38116200 | Erhaltene Anzahlungen vom Land // Soziale Stadt – Oberschule | 248.767,32 Euro |
| 38117000 | Erhaltene Anzahlungen vom Land // Aktive Stadtzentren | 174.111,85 Euro |
| Σ | Erhaltene Anzahlungen | 1.066.299,17 Euro |

3.6.7.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und gegenüber Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringen der eigenen (Gegen-)Leistung (z.B. Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht.

Sie sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Dieser entspricht dem Betrag, den der Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung aufbringen muss (Erfüllungsbetrag). Der Erfüllungsbetrag ist in der Regel identisch mit dem Rechnungsbetrag.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|--------------------------------|--|------------------------|
| 35110000.02 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 441.363,35 Euro |
| 36111000 | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 128.744,10 Euro |
| 35150000, 37950000 37919000 | Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen | 211.926,20 Euro |
| 35140000 37940000 | Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen | 141.291,58 Euro |
| Σ | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, ... | 923.325,23 Euro |

3.6.7.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem vorhergehenden Posten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, die nicht auf Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen.

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern usw.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|--|--------------------------|
| 37910000 | Sonstige Verbindlichkeiten – privater und öffentlicher Bereich | 866.363,76 Euro |
| 37913000 | Übrige Verbindlichkeiten – Grundstücke IGG | 250.000,00 Euro |
| 37915000 | Übrige Verbindlichkeiten – Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen | 5.954,26 Euro |
| 37916000 | Übrige Verbindlichkeiten – Nordumfahrung | 106.000,00 Euro |
| 37990000 | Übrige Verbindlichkeiten – Verwahrungen | 194.538,97 Euro |
| Σ | Sonstige Verbindlichkeiten | 1.422.856,99 Euro |

3.6.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Durch Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Haushaltsjahren periodengerecht zugeordnet. Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispiele bilden hier der Erhalt von Vorauszahlungen für Mieten und Pachten.

Ein typisches Beispiel bei der Stadt Forst (Lausitz) ist die Friedhofsbewirtschaftung. Im Regelfall wird von den Bürgern eine Grabstätte (Wahl- oder Reihengrab) gemietet, für welche die Nutzungsgebühren für mehrere Jahre im Voraus zu entrichten sind. Die Zahlung wird auf die jeweiligen Jahre aufgeteilt, wobei der Teil der Zahlung für die Folgejahre als Rechnungsabgrenzungsposten zu passivieren ist. Im Zeitverlauf werden diese Beträge dann anteilmäßig aufgelöst.

| Sachkonto | Bezeichnung | Anfangsbestand |
|-----------|---|------------------------|
| 39110000 | RAP aus Zahlungen | 30.107,28 Euro |
| 39111000 | RAP aus Zahlungen - Friedhofsgebühren | 943.908,55 Euro |
| Σ | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 974.015,83 Euro |

3.7 Abweichung von der linearen Abschreibungsmethode

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen. Alle Vermögensgegenstände wurden nach dieser Methode abgeschrieben.

3.8 Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Forst (Lausitz) stellt die erste vollständige Bilanz dar. Sie beinhaltet erstmalig die komplette Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände hinsichtlich ihrer Höhe und Restnutzungsdauer. Ein Ausweis der Veränderungen der festgelegten Nutzungsdauern erfolgt aus diesem Grund erst ab der ersten Folgebilanz.

3.9 Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht einbezogen.

3.10 Vermögensgegenstände mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen

| lfd. Nr. | Flurstück | Eigentümer | Bemerkung | Stand der Zuordnung | Bewertung |
|----------|-------------------------|---|---|--|--|
| 1 | 2302/012/ 00035/0001 | EdV RT: Rat der Stadt | Richard-Wagner-Str. 41, Standort: 10111022 | Zuordnung für 3 TF be- antragt am 14.03.2006 | Bewertung nur für 3 TF in den Standorten: 10111022 (Garagen), 10551044 (Gärten), 10999009 (Pseudo f. Verkehrsflächen) |
| 2 | 2302/033/ 01052/0000 | EdV RT: Rat der Stadt | VS Fabrikstraße | bisher keine Zuordnung beantragt | Bewertung im Standort 10999009 (Pseudo f. Verkehrsflächen) |
| 3 | 2302/042/ 00621/0000 | EdV RT: Rat der Stadt | Bahngelände | DB AG und Bund lehnen Antragstellung auf Zu- ordnung ab | Keine Bewertung, da Zuordnung nicht bean- tragt wird |
| 4 | 2302/043/ 00457/0000 | EdV RT: Rat der Stadt | Bahngelände | DB AG und Bund lehnen Antragstellung auf Zu- ordnung ab | Keine Bewertung, da Zuordnung nicht bean- tragt wird |
| 5 | 2304/002/ 00176/0000 | EdV RT: Rat der Gemeinde Briesnig | Betriebsfläche Ab- bauland | Zuordnungsantrag der Stadt Forst (L.) am 28.04.2006 abgelehnt LMBV wurde ange- schrieben seitens des BADV, Fr. Dörfer | Keine Bewertung, da ZO- Antrag der Stadt Forst (Lausitz) abgelehnt wurde |
| 6 | 2308/002/ 00002/0002 | EdV RT: Rat der Gemeinde Groß Jamno | katasterl. Nutart VS, jedoch nicht öffentlich gewidmet, RNA Weg | Stadt stellt keinen Zu- ordnungsantrag DB AG, BVVG und Bund haben kein Zuordnungs- interesse | Keine Bewertung, da Zuordnung nicht bean- tragt wird |

| lfd. Nr. | Flurstück | Eigentümer | Bemerkung | Stand der Zuordnung | Bewertung |
|----------|---------------------|-------------------------------------|---|---|--|
| 7 | 2308/002/00021/0001 | EdV RT: Rat der Gemeinde Groß Jamno | katasterl. Nutzarart VS, jedoch nicht öffentlich gewidmet, RNA Wald | Stadt stellt keinen Zuordnungsantrag DB AG, BVVG und Bund haben kein Zuordnungsinteresse | Keine Bewertung, da Zuordnung nicht beantragt wird |
| 8 | 2308/002/00023/0001 | EdV RT: Rat der Gemeinde Groß Jamno | katasterl. Nutzarart VS, jedoch nicht öffentlich gewidmet, RNA Wald | Stadt stellt keinen Zuordnungsantrag DB AG, BVVG und Bund haben kein Zuordnungsinteresse | Keine Bewertung, da Zuordnung nicht beantragt wird |
| 9 | 2308/002/00024/0001 | EdV RT: Rat der Gemeinde Groß Jamno | katasterl. Nutzarart VS, jedoch nicht öffentlich gewidmet, RNA Weg | Stadt stellt keinen Zuordnungsantrag DB AG, BVVG und Bund haben kein Zuordnungsinteresse | Keine Bewertung, da Zuordnung nicht beantragt wird |

3.11 Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, soweit diese nicht in der Verbindlichkeitenübersicht angegeben sind

Die Stadt Forst (Lausitz) hat für die folgende Gesellschaft eine Ausfallbürgschaft übernommen, woraus sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können:

| Gesellschaft | Art | Betrag | Restschuld 30.12.2010 | Geschäftsanteile |
|--------------------------------------|--------------------------------------|-----------------|-----------------------|------------------|
| Forster Wohnungsbau-gesellschaft mbH | Modifizierte Ausfallbürgschaft (DKB) | 17.850.000 Euro | 17.850.000 Euro | 100% |

Alle Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften wurden bilanziert und sind in der Verbindlichkeitenübersicht angegeben.

3.12 Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen

Für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung der tariflich Beschäftigten wurde vom Passivierungswahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht.

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg gewährt den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung Leistungen nach Maßgabe tariflicher Regelungen. Während die Leistungen ursprünglich ausschließlich durch Umlagen finanziert wurden, wird die Finanzierung der Kasse durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen über einen langjährigen Zeitraum auf ein vollständig Kapital gedecktes System umgestellt. In diesem Sinne besteht bei der Zusatzversorgungskasse eine (rechnerische) Unterdeckung, die jährlich vom verantwortlichen Aktuar der Zusatzversorgungskasse festgestellt wird.

Hieraus ergibt sich als Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung der auf die einzelne Kommune entfallende Anteil der (rechnerischen) Unterdeckung durch Multiplikation mit dem für die Kommune maßgeblichen Anteilssatz.

Die Berechnung des Wertes wurde vom Kommunalen Versorgungsverband nach einem landeseinheitlichen Verfahren zum Stichtag 31.12.2010 durchgeführt. Dabei wurde für die Stadt Forst (Lausitz) folgender Wert ermittelt:

| | |
|---|------------------|
| (Rechnerische) Unterdeckung der KVBbg-ZVK zum 31.12.2010 | 501.000.000 Euro |
| Maßgeblicher Anteilssatz für den Arbeitgeber Stadt Forst (Lausitz) | 0,34032 % |
| Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung | 1.705.003 Euro |

3.13 Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2010 in das erste doppelte Haushaltsjahr 2011 übertragen.

3.14 Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen

Von der Stadt Forst (Lausitz) werden keine Treuhandmittel bewirtschaftet.

Die Stadt Forst (Lausitz) verwaltet das Stiftungsvermögen für die beiden rechtlich unselbständige Stiftungen „Heiner-Schuster-Stiftung“ und „Stiftung Horno“. Das jeweilige Stiftungsvermögen gliedert sich wie folgt:

| Stiftung | Art | Betrag |
|--------------------------|-------------------|-----------------------|
| Heiner-Schuster-Stiftung | Sonstige Einlagen | 40.921,23 Euro |
| | Σ | 40.921,23 Euro |

| Stiftung | Art | Betrag |
|----------------|---|--------------------------|
| Stiftung Horno | Ackerland | 71.478,45 Euro |
| | Grund und Boden Wohnbauten | 134.680,00 Euro |
| | Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten | 838.695,50 Euro |
| | Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten | 112.185,52 Euro |
| | Grund und Boden mit Kultureinrichtungen | 20.523,90 Euro |
| | Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen | 214.385,17 Euro |
| | Grund und Boden mit sonstigen Gebäuden | 36.030,60 Euro |
| | Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Gebäuden | 2.716.726,84 Euro |
| | Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Gebäuden | 212.861,20 Euro |
| | Grund und Boden Infrastrukturvermögen und Sonderflächen | 97.486,80 Euro |
| | Bauten auf Sonderflächen | 307.866,07 Euro |
| | Kunstgegenstände | 50.332,00 Euro |
| | Fahrzeuge | 8.868,44 Euro |
| | Maschinen | 2.053,47 Euro |
| | Ausleihungen | 14.450,00 Euro |
| | Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten | 3.958,01 Euro |
| | Sonstige Einlagen | 1.178.000,00 Euro |
| | Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand | -12.273,88 Euro |
| | Sonstige Sonderposten | -4.237.850,57 Euro |
| | Σ | 1.770.457,52 Euro |

3.15 Übersicht über den Bestand der Vorschusskonten

Alle gezahlten Vorschüsse der Stadt Forst (Lausitz) sind bei dem Sachkonto 17990000 ausgewiesen. Der Anfangsbestand zum 01.01.2011 setzt sich wie folgt zusammen:

| Buchungs- stelle | Bezeichnung | Bestand |
|---------------------|---|----------------------|
| 99999.41110 | Vorschuss Gehalt | 254,97 Euro |
| 99999.43000 | Allgemeine Vorschüsse Stadt Forst (Lausitz) | 859,00 Euro |
| Σ | Vorschüsse | 1.113,97 Euro |

3.16 Übersicht über den Bestand der Verwahrkonten

Alle einbehaltenen Verwahrungen der Stadt Forst (Lausitz) sind bei dem Sachkonto 37990000 ausgewiesen. Der Anfangsbestand zum 01.01.2011 setzt sich wie folgt zusammen:

| Buchungs- stelle | Bezeichnung | Bestand |
|---------------------|--|------------------------|
| 99999.00020 | Verkauf von Eigenheimen und Grundstücken | 205,54 Euro |
| 99999.00021 | Hinterlegung Kaufpreis für Kaufvertrag Entwicklungsfläche | 5.215,90 Euro |
| 99999.00030 | Erschließungsbeiträge Straße für Neu Horno | 8.375,00 Euro |
| 99999.00120 | Smart-Meter-Pilotprojekt Forst Gutscheinabwicklung | 25.860,00 Euro |
| 99999.00390 | Sicherheitseinbehalt Rosengarten | 2.599,27 Euro |
| 99999.00520 | Konto für offene Vermögensfragen | 42.845,60 Euro |
| 99999.00540 | Sicherheitseinbehalt Tiefbauamt | 7.410,51 Euro |
| 99999.00550 | Gartenbauamt | 12.858,29 Euro |
| 99999.00574 | "Malle-Party", Verkauf von Eintrittskarten durch Bürgeramt | 134,10 Euro |
| 99999.00580 | Sicherheitseinbehalt Wohnpark Mühlgraben | 25.564,59 Euro |
| 99999.00590 | Sicherheitseinbehalt Sportstätten | 2.238,82 Euro |
| 99999.00900 | Verwahrkonto Fundbüro | 265,97 Euro |
| 99999.05500 | Schlüsselpfand für Turnhallen | 810,00 Euro |
| 99999.11000 | Einnahmen ohne Anordnung | 31,50 Euro |
| 99999.12000 | Einnahmen ohne Belegangabe | 38,50 Euro |
| 99999.16015 | Ablösevereinbarung Erschließung Horno | 60.100,00 Euro |
| 99999.29500 | Erstattung U1-Umlage von Krankenkassen für Eigenbetrieb Abw. | -14,62 Euro |
| Σ | Verwahrungen | 194.538,97 Euro |

3.17 Übersicht über die Entwicklung der kameralen Altfehlbeträge

| Haushaltsjahr | kameraler Altfehlbetrag | davon Fehlbetrag aus Vorjahren |
|---------------|----------------------------|-----------------------------------|
| 2008 | 23.385.089,80 Euro | 22.699.660,14 Euro |
| 2009 | 25.359.195,71 Euro | 23.385.089,80 Euro |
| 2010 | 26.307.595,33 Euro | 25.359.195,71 Euro |

| | |
|--|--------------------|
| Stand der noch nicht durch Veranschlagung gedeckten Fehlbeträge im letzten kameralen Jahresabschluss (31.12.2010): | 26.307.595,33 Euro |
| Bestand an Kassenkrediten am 01.01.2011 | 26.071.510,12 Euro |
| Bestand an Kassenkrediten am 31.12.2011 | 27.719.411,05 Euro |
| Summe der bilanzierten Kreditverbindlichkeiten | 35.170.625,46 Euro |
| darunter Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten | 9.099.115,34 Euro |
| darunter Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten | 26.071.510,12 Euro |

4. Anlagen

4.1 Anlagenübersicht

| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | |
|--|--------------------------------------|---------|---------|-------------|------------------|---------------------|---------------------|------------------------------------|-----------------------------------|------------------|------------|
| | Stand | Zugänge | Abgänge | Umbuchungen | Stand | Abschrei- bungen | Zuschrei- bungen | Abschrei- bungen auf Abgänge | kumulierte Abschrei- bungen | 31.12.2010 | 31.12.2009 |
| | 31.12.2009 | 2010 | 2010 | 2010 | 31.12.2010 | 2010 | 2010 | 2010 | 31.12.2010 | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 162.683,90 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 76.276,68 € | 86.407,22 € | 0,00 € |
| Sachanlagen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 122.334.215,21 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 49.077.740,15 € | 73.256.475,06 € | 0,00 € |
| Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 4.045.023,13 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 4.045.023,13 € | 0,00 € |
| Brachland | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 45.620,64 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 45.620,64 € | 0,00 € |
| Ackerland | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 540.566,86 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 540.566,86 € | 0,00 € |
| Wald, Forsten | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 99.089,32 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 99.089,32 € | 0,00 € |
| Sonstige unbebaute Grundstücke | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.359.746,31 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.359.746,31 € | 0,00 € |
| Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 44.405.701,66 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 23.501.637,65 € | 20.904.064,01 € | 0,00 € |
| Grundstücke mit Wohnbauten | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 38.219,62 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 235.672,54 € | 92.547,08 € | 0,00 € |
| Grundstücke mit sozialen Einrichtungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.794.577,41 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 4.324.87,17 € | 4.469.701,24 € | 0,00 € |
| Grundstücke mit Schulen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 13.80.890,87 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.220.922,31 € | 8.579.96,56 € | 0,00 € |
| Grundstücke mit Kultureinrichtungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 127.349,54 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 127.347,54 € | ,00 € | 0,00 € |
| Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 21.354.664,22 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 13.592.819,09 € | 7.761.845,13 € | 0,00 € |
| Infrastrukturvermögen und sonstige Sonderflächen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 65.768.036,98 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 20.865.368,68 € | 44.902.668,30 € | 0,00 € |
| Grund und Bodes des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.247.935,69 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.247.935,69 € | 0,00 € |
| Brücken und Tunnel | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.882.82407 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.299.910,28 € | 3.582.913,79 € | 0,00 € |
| Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Straßenennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsmittelanlagen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 38.960.030,89 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 11.750.453,73 € | 27.209.577,16 € | 0,00 € |
| Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.215.250,48 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 406.992,94 € | 808.257,54 € | 0,00 € |
| Bauten auf Sonderflächen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1461.995,85 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 6.408.011,73 € | 8.053.84,12 € | 0,00 € |
| Bauten auf fremdem Grund und Boden | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.726.043,78 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.726.040,78 € | 3,00 € | 0,00 € |
| Kunstgegenstände, Kulturdenkmale | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 82.259,43 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 31.631,06 € | 50.628,37 € | 0,00 € |
| Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 4.565.338,32 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.471.715,92 € | 2.093.622,40 € | 0,00 € |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 682.613,42 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 481.346,06 € | 201.267,36 € | 0,00 € |
| geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.059.198,49 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.059.198,49 € | 0,00 € |
| Finanzanlagevermögen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 33.480.994,66 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 33.480.994,66 € | 0,00 € |
| Rechte an Sondervermögen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 11.666.698,52 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 11.666.698,52 € | 0,00 € |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 18.163.231,66 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 18.163.231,66 € | 0,00 € |
| Mitgliedschaft in Zweckverbänden | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Anteile an sonstigen Beteiligungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.651.064,48 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.651.064,48 € | 0,00 € |
| Wertpapiere des Anlagevermögens | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Ausleihungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| an Sondervermögen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| an verbundene Unternehmen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| an Zweckverbände | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| an sonstige Beteiligungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| sonstige Ausleihungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Gesamtsumme Anlagevermögen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 155.977.893,77 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 49.154.016,83 € | 106.823.876,94 € | 0,00 € |

4.2 Forderungsübersicht gemäß § 60 Abs. 2 KomHKV

Stand: 31.12.2010

| Forderungsarten | Stand zum 31.12. des Vorjahres | Stand zum 31.12. des Vorjahres | mit einer Restlaufzeit von | | | Mehr (+) / Weniger (-) gegenüber Vorjahr |
|---|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------|-----------------------------|-------------------------|---|
| | 2009 | 2010 | bis zu einem Jahr | einem bis zu fünf Jahren | mehr als fünf Jahren | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | | 689.440,78 € | 689.440,78 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Gebühren | | 93.343,73 € | 93.343,73 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Beiträge | | 200.660,26 € | 200.660,26 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge | | -168.030,21 € | -168.030,21 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Steuern | | 576.023,23 € | 576.023,23 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Transferleistungen | | 560,20 € | 560,20 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | | 279.199,98 € | 279.199,98 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | | -292.316,41 € | -292.316,41 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Privatrechtliche Forderungen | | 379.058,02 € | 379.058,02 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| gegenüber dem privaten Bereich und dem öffentlichen Bereich | | 825.763,96 € | 825.763,96 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| gegen Sondervermögen | | 71.809,24 € | 71.809,24 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| gegen verbundene Unternehmen | | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| gegen Zweckverbände | | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| gegen sonstige Beteiligungen | | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen | | -518.515,18 € | -518.515,18 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Sonstige Vermögensgegenstände | | 1.665.919,41 € | 1.665.919,41 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Gesamtsumme Forderungen | | 2.734.418,21 € | 2.734.418,21 € | 0,00 € | 0,00 € | |

4.3 Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 60 Abs. 3 KomHKV

Stand: 31.12.2010

| Art der Verbindlichkeiten | Stand zum 31.12. des Vorjahres | mit einer Restlaufzeit von | | | Stand zum 31.12. des Haushalts- jahres |
|---|-----------------------------------|----------------------------|-----------------------------|-------------------------|--|
| | | bis zu einem Jahr | einem bis zu fünf Jahren | mehr als fünf Jahren | |
| | 2010 1 | 2 | 3 | 4 | 2011 5 |
| Anleihen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen | 9.099.115,34 € | 437.829,82 € | 6.256.081,50 € | 2.405.204,02 € | |
| Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 26.497.999,41 € | 20.497.999,41 € | 6.000.000,00 € | 0,00 € | |
| Verbindlichkeiten aus Rechtsge- schäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 103.144,71 € | 31.985,35 € | 71.159,36 € | 0,00 € | |
| Erhaltene Anzahlungen | 1.066.299,17 € | 1.066.299,17 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 441.363,35 € | 441.363,35 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Verbindlichkeiten aus Transfer- leistungen | 128.744,10 € | 128.744,10 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen | 211.926,20 € | 211.926,20 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen | 141.291,58 € | 141.291,58 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| sonstige Verbindlichkeiten | 1.422.856,99 € | 1.422.856,99 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Gesamtsumme Verbindlichkeiten | 39.112.740,85 € | 24.380.295,97 € | 12.327.240,86 € | 2.405.204,02 € | 0,00 € |